

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Elmar Güthoff / Stephan Haering (eds.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Adrian Loretan

Der Jesuitenartikel in den Schweizer Bundesverfassungen von 1848 und 1874 – Ein rechtshistorischer Beitrag

In: Elmar Güthoff / Stephan Haering (eds.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*, 1137–1150

Berlin: Duncker & Humblot 2015

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot: https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Elmar Güthoff / Stephan Haering (Hg.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Adrian Loretan

Der Jesuitenartikel in den Schweizer Bundesverfassungen von 1848 und 1874 – Ein rechtshistorischer Beitrag

In: Elmar Güthoff / Stephan Haering (Hg.), *Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag*, 1137–1150

Berlin: Duncker & Humblot 2015

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy von Duncker & Humblot publiziert:

https://www.duncker-humblot.de/_files_media/mediathek/download/duh_autorenrechte_163.pdf

Ihr IxTheo-Team

Der Jesuitenartikel in den Schweizer Bundesverfassungen von 1848 und 1874

Ein rechtshistorischer Beitrag

0. Status quaestionis

Art. 51 der alten Bundesverfassung von 1874 stellte die Behauptung der „Staatsgefährlichkeit“ der Jesuiten auf. Dieser konfessionelle Ausnahmeartikel stand fast 100 Jahre (bis 1973) in der Bundesverfassung. Er lautet:

„1 Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

2 Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit **staatsgefährlich** [A.L.] ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“

Der Jesuitenartikel verbot nicht die Niederlassung den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der affilierten Gesellschaften. „Hingegen verunmöglichte er ihnen jede Wirksamkeit in Kirche und Schule.“¹ Kontrovers war die Auslegung des Artikels. „Mit der Zeit wurde die extensive Interpretation durch eine mehr und mehr restriktive abgelöst, ‚so sehr, dass in den neueren Entscheiden nicht einmal mehr jede Tätigkeit, die in den Bereich von Kirche und Schule fällt, als verboten angesehen wird‘. Zuletzt war die staatsrechtliche Situation die, dass der Artikel in manchen Sektoren mehr oder weniger bewusst nicht mehr angewandt wurde, in anderen jedoch, etwa auf dem Schulsektor, durchaus noch seine Wirkung hatte.“²

Das Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung von Prof. Dr. Werner Kägi (Universität Zürich) hält fest:

¹ Josef Bruhin, Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung. Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirche und Staat (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 17), Freiburg 1975, S. 69.

² Ebd. S. 70.

"Da nicht nachgewiesen werden kann, dass die Klöster und Orden, und insbesondere auch der Jesuitenorden, heute unsere staatliche Ordnung gefährden und den konfessionellen Frieden stören, fehlt den Verbotsnormen der Art. 51 und 52 die Legitimität."³ Der Begriff *heute* ist von Kägi selbst in einem Vorabdruck des III. Teils dieses Gutachtens kursiv gesetzt worden.⁴ D.h. heute (1973) fehlt die Legitimität des Jesuiten- und Klosterartikels. War der Jesuitenartikel im 19. Jahrhundert also berechtigt? Traf die These von der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten damals zu?

Wie immer man den Sonderbund und den Kulturkampf und damit „die Gerechtigkeit des Art. 58 der Bundesverfassung von 1848 und der Art. 51 und 52 der Bundesverfassung von 1874 heute - aus der Distanz und aufgrund der neueren Forschung - beurteilen mag, politisch gesehen war die Setzung jener Normen nach der Ansicht des damaligen Verfassungsgebers, d.h. der Mehrheit des Schweizervolkes (genauer: der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger!) und der Stände, eine Notwendigkeit.“⁵

Die Motion von Moos⁶ vom 24. Juni 1964 hat besonders die Art. 51 und 52 der BV als sachlich nicht gerechtfertigtes Ausnahmerecht bezeichnet.⁷ Sie hat den Bundesrat eingeladen, eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung vorzulegen mit dem Antrag auf Aufhebung der Art. 51 und 52.

Der Jesuitenartikel (Art. 51) wurde zusammen mit dem Klosterartikel (Art. 52) in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1973 aufgehoben.⁸

³ Werner Kägi, Gutachten zum Jesuiten- und Klosterartikel der Bundesverfassung. III. Teil: Verfassungspolitische Folgerungen, Zürich, April 1973, S. 255.

⁴ Werner Kägi, Die Neuordnung anstelle der bisherigen Art. 51 und 52 BV, in: *Ders.*, Gutachten (Anm. 3), S. 3.

⁵ Ebd. S. 255 f.

⁶ Die Motion wurde vom Bundesrat in Form eines Postulates entgegengenommen mit dem Auftrag, über die Aufhebung der Art. 51 und 52 der BV Antrag zu stellen.

⁷ Das Gutachten von Kägi (Anm. 3) zählt S. 266 auch BV Art. 25^{bis} zu den Ausnahmeartikeln (Schächtverbot). Der Bistumsartikel (Art. 50 Abs. 4 BV) wird hier noch nicht als Ausnahmeartikel bezeichnet. Der Luzerner Nationalrat Achermann, der eine entsprechende Eingabe zur Streichung des Bistumsartikels vorbereitete, wurde von kirchlicher Seite dazu aufgefordert, dies zu unterlassen. So jedenfalls erzählte es mir der liberale ehemalige Nationalrat.

⁸ Erwahrungsbeschluss vom 24. September 1973 – AS 1973 1455; BBL 1972 I 105.1973 I 1660. „Die konfessionellen Ausnahmeartikel sind Vorbehalte zum wichtigsten aller Grundrechte, zur Religionsfreiheit, und das fehlende Frauenstimmrecht schliesst mehr als die Hälfte der Bevölkerung vom grundlegenden politischen Recht auf Teilhabe an der Volkssouveränität ... aus“ (Kägi, Gutachten [Anm. 3], S. 269). Die Ausnahmeartikel waren neben dem Ausschluss der Schweizer Frau von der politischen Gleichberechtigung und einigen kantonalen Gesetzen die wichtigsten Widersprüche zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die die Schweiz dann 1974 ratifizieren konnte.

Damit ist aber die Frage noch nicht geklärt, ob die These der Staatsfeindlichkeit der Jesuiten im 19. Jahrhundert berechtigt war. Um diese Frage, die das Gutachten von Prof. Kägi bewusst ausgeklammert hat, beantworten zu können, muss rechtshistorisch etwas ausgeholt werden.

1. Die päpstliche Aufhebung des Jesuitenordens 1773

Die Berufung der Jesuiten in die Schweiz hatte im Mangel an theologisch ausgebildeten Lehrpersonen der katholischen Orte ihren ersten Grund. Kardinal Carl Borromäus hatte nach seiner Visitationsreise durch die Schweiz im Anschluss an das Reformkonzil von Trient (1563) drei Dinge vorgeschlagen:

1. die Entsendung eines Nuntius
2. die Errichtung eines Priesterseminars
3. die Einführung der Jesuiten.

Innerhalb eines Jahrhunderts waren sechs Zentren des Jesuitenordens entstanden: Luzern (1577), Freiburg (1580), Pruntrut (1591), [die kleinen Veltliner Kollegien Bormio und Ponte (nach 1620)], Solothurn (1648/68), und schliesslich die beiden Walliser Kollegien Brig (1668) und Sitten (1734).⁹

Die Aufhebung des Jesuitenordens erfolgte 1773 durch Papst Clemens XIV. auf Druck der Könige von Frankreich, Spanien und Portugal. An eine päpstliche Aufhebung dieses für die Eidgenossenschaft so wichtigen Schulordens wollte man in den katholischen Ständen zuerst nicht denken. In Rom hatten die Eidgenossen erreicht, dass die Aufhebung des Ordens im Schulbetrieb nichts ändern sollte. „Die bisherigen Jesuiten sollten als Ex-Jesuiten die Kollegien weiterführen dürfen, da man sonst vor dem Nichts gestanden hätte.“¹⁰ Z.B. kamen in Luzern nach der Aufhebung des Ordens (1774) am anderen Tag alle Ex-Jesuiten wieder zusammen, jetzt in Welt-Priesterkleidung. Der Statthalter gab ihnen den Schlüssel zurück, den er am Vortag von den gleichen Männern in Jesuitenkleidung erhalten hatte. Er beauftragte sie, die bisherigen Schulen weiterzuführen.¹¹ In Brig wirkten die Ex-Jesuiten bis 1777 weiter, um dann das

⁹ *Bundesrat*, Botschaft an die Bundesversammlung über die Aufhebung des Jesuiten- und Klosterartikels der Bundesverfassung (Art. 51 und 52) vom 23. Dezember 1971, 17. Es entstehen Zentren in Luzern, Freiburg, Pruntrut, Ernen und Siders, die in der Folge verlegt werden mussten, bis sie definitiv in Brig und Sitten einzogen, Solothurn, Feldkirch (1649) für die katholischen Bündner.

¹⁰ *Ferdinand Strobel*, Zur Jesuitenfrage in der Schweiz. Tatsachen und Überlegungen, Zürich 1948, S. 26.

¹¹ Ebd.

Kollegium den Piaristen zu übergeben. Der völlige Ruin dieser Schulen wurde also dadurch verhindert, dass sich die Ex-Jesuiten weiterhin zur Verfügung stellten, den Unterricht als Weltpriester weiterzuführen.

2. Die päpstliche Wiederherstellung des Jesuitenordens von 1814

Bereits Pius VII.¹² restaurierte den Jesuitenorden wieder; zunächst für einzelne Länder, um ihn 1814 feierlich für die ganze Kirche wiederherzustellen.¹³ „In der Eidgenossenschaft gab es bald wieder Jesuitenkollegien, im Wallis schon seit 1805.“¹⁴ Das von den Franzosen besetzte und ausgebaute Kollegium war mit dem Ende „des ‚Département du Simplon‘ frei geworden und kurzerhand den Jesuiten zur Errichtung eines Gymnasiums angeboten worden. Wiederum lag die Initiative bei der Regierung, vor allem beim Landeshauptmann der provisorischen Regierung, Kaspar Eugen von Stockalper. Jesuiten selbst hatten sich keineswegs um Brig beworben. Mit dem Kolleg eröffneten sie auch ihr erstes Noviziat.“¹⁵ Ausser in Brig konnten die Jesuiten in Sitten, Freiburg (1818) und neu in Schwyz (1836) Fuss fassen. Die beiden Walliser Kollegien Brig und Sitten gewährten zahlreichen Ordensmitgliedern Zuflucht, die aus ihren Ländern vertrieben worden waren, insbesondere nach der Vertreibung aus Russland (1820) und erneut nach der französischen Julirevolution von 1830.

3. Von der Wiederherstellung bis zur staatlichen Vertreibung (1814 - 1847)

Die These von der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten wird erst in der revidierten Bundesverfassung von 1874 festgeschrieben, der die Vertreibung der Jesuiten 1847 vorausgegangen ist. Was hatte nach dem kirchlichen Neustart von 1814 sechzig Jahre später dazu geführt, dass die Mehrheit von Bürgern und Ständen dieser These von der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten gefolgt ist?

Nach dem Sturz Napoleons leitet der Wiener Kongress (1815) eine konservative Gegenrevolution ein, die Restauration (1815-1830). Diese schlägt sich für die

¹² Pius VII. war der Nachfolger von Papst Clemens XIV., der die Aufhebung unterschrieben hatte.

¹³ 1801 führte Pius VII. den Orden in Russland, 1804 in Neapel offiziell wieder ein. Die förmliche Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu für die ganze Kirche aber erfolgte erst in der Zeit der beginnenden Restauration, am 7. August 1814, durch die Bulle „Sollicitudo omnium Ecclesiarum“.

¹⁴ Strobel, Jesuitenfrage (Anm. 10), S. 38.

¹⁵ Ferdinand Strobel, Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des schweizerischen Bundesstaates, Olten 1954, S. 7.

Schweiz im Bundesvertrag von 1815 nieder. In der Folge bleibt zwar die Rechtsgleichheit der neuen Kantone bestehen, jedoch erhalten die alten Patriziergeschlechter wieder die Oberhand. Die zum Zeitpunkt der beginnenden Restauration wiederhergestellte Gesellschaft Jesu (1814) begegnet dem Widerstand der liberalen Kräfte, insbesondere demjenigen von weitgehend kirchenfeindlichen Radikalen. Letztere sahen in der wiederhergestellten Gesellschaft Jesu ein Symbol der Reaktion.

Die französische Juli-Revolution von 1830 führt in einer Reihe von Kantonen zum Umsturz der bisherigen Ordnung. Bern, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell-AR, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt geben sich liberale Verfassungen. Während der Regenerationszeit (1830 - 1848) wird eine Auseinandersetzung um das Verfassungsverständnis mit teilweise revolutionären Mitteln ausgetragen. Dies dauert an, bis schließlich die regenerierten Kantone die Mehrheit haben.

3.1. Das liberal-radikale Kirchenprogramm

Spannungen ergeben sich vor allem im Umgang mit der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat. Sieben regenerierte Kantone (Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Baselland; später auch Zürich) beschliessen 1834 in Baden die vierzehn so genannten „Badener Artikel“. Ein Kernanliegen ist die Oberaufsicht des Staates über die Kirche: das obrigkeitliche Placet für alle kirchlichen Erlasse und Kreisschreiben der Bischöfe, die Oberaufsicht über Priesterseminare und die staatliche Prüfung der Geistlichen. Luzern, Thurgau und vor allem der Aargau übersetzten die Badener Artikel in eigene Kirchengesetze. Die Initianten dieser Badener Konferenz sind der Luzerner Schultheiss Edward Pfyffer, der St. Galler Landammann G.J. Baumgartner und der junge Aargauer Augustin Keller - alles liberale Katholiken. Doch keiner verfolgte diese Ziele so hartnäckig wie der Aargauer Augustin Keller. „Von den Badener Artikeln über den Aargauer Klostersturm, zur Vertreibung der Jesuiten und dann zum Kampf gegen Bischof Lachat bis zur Verfassungsreform von 1874 und zur Gründung der altkatholischen Kirche der Schweiz: durch mehr als 40 Jahre ist er der Bannerträger und Vorkämpfer radikaler Politik gegen die Kirche, die schärfste und erfolgreichste Verkörperung des liberalen

Staatskirchenturms.“¹⁶ Dieses Vorgehen der radikalen Kantone gegen die Rechte der katholischen Kirche verschärfte die Spannung und Spaltung in der Eidgenossenschaft.

3.2. Die konservative direkte Demokratie als Antwort

Die radikale Kirchenpolitik einer kleinen Intellektuellengruppe wird jedoch von einer Mehrheit der Bevölkerung nicht mitgetragen. Die Konservativen beider Konfessionen bilden eine Bewegung für eine direkte Demokratie, die das Programm der Volkssouveränität im vollen Sinne des Wortes verwirklichen will. Dies zeigt sich zum Beispiel 1839 in Zürich bei der Berufung des umstrittenen Theologen David Friedrich Strauss an die evangelische Theologische Fakultät der Universität Zürich. In diesem Wissenschaftler erblicken weite Teile der Bevölkerung eine Gefährdung der Kirche. Der „Züriputsch“ des kirchlich und politisch konservativen Zürcher Landvolkes hat den Sturz der liberal-radikalen Regierung zur Folge. An ihre Stelle treten liberal-konservativ Gesinnte. Diese Rückeroberung eines radikal-liberalen Standes durch die Konservativen ermutigte auch andere Kantone. Der Luzerner konservativ-katholische Bauernführer Josef Leu verlangt ebenfalls nach einer direkten Beteiligung des mehrheitlich katholischen Volkes an der Regierung, das die radikale Kirchenpolitik nicht mittragen wollte. Er kämpft für die Freiheit der Kirche. Seine politische Methode ist die direkte Demokratie. Diese steht im Gegensatz zur repräsentativen Demokratie der Radikalen, „die nach 1830 die alte Patrizierherrschaft mit einer neuen Politikeraristokratie abgelöst“¹⁷ hatten. Leu verlangt 1839 bei der Revision der Kantonsverfassung den Austritt Luzerns aus dem radikalen Sonderbund des Siebner Konkordates, die Aufhebung der Badener Artikel, den Abschluss eines Konkordates mit Rom sowie die Übergabe der höheren Lehranstalt in Luzern an die Jesuiten zur Garantierung der katholischen Erziehung. Am 31. Januar 1841, also im Monat des Aargauer Klostersturmes, spricht sich das Volk mit 17'541 Ja gegen 1679 Nein und 4224 Enthaltungen für die Revision der Luzerner Verfassung aus. Damit kann das Reformprogramm Josef Leus, die Verbindung von christlich-kirchlicher Geisteshaltung mit den Formen neuzeitlicher demokratischer Staatsorganisation, angegangen werden. Fragen des Staatskirchenrechts bzw.

¹⁶ *Schweizerischer Katholischer Volksverein* (Hrsg.), *Wie kam es zu den konfessionellen Ausnahmebestimmungen der Bundesverfassung?*, in: *Die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung*, 3. Faszikel, Luzern 1954, S. 13.

¹⁷ Ebd. S. 19.

des Religionsverfassungsrechts sind ins Zentrum der Auseinandersetzung um eine neue Verfassung gerückt.

3.3. Die eidgenössische Jesuitenfrage

3.3.1. Die Luzerner Jesuitenberufung (1844)

Die Ordensleitung des Jesuitenordens wehrt sich mit allen Kräften gegen eine Berufung. Noch 1844 bittet der Ordensgeneral P. Roothaan dringend, von einer Berufung abzusehen, bis die Zeiten günstiger würden. Anfangs Mai schreibt P. Roothaan: Ich habe vernommen, dass die Luzerner „beim Heiligen Vater einen Versuch unternehmen wollen, damit er uns die Annahme befehle. Ich hoffe aber sehr, dass der Heilige Vater vorerst auch unsere Gründe anhören werde.“¹⁸ 1844 kommt der Vertrag zwischen dem Kanton Luzern und der Gesellschaft Jesu unter massivem Druck zu Stande. Im vertraulichen Protokoll des Provinzkonkultes stehen dazu die vielsagenden Worte: „Consensus importunis precibus extorsus fuit - man hat unsere Zustimmung mit aufdringlichen Bitten erpresst.“¹⁹

Auf die Jesuitenberufung in Luzern antworten die Radikalen mit zwei Freischarenzügen. Sie organisieren in Presse und Volksversammlungen eine wilde Hetze gegen diesen Schulorden. Weil die Jesuiten an der katholisch-protestantischen Kontroverse der Gegenreformation auf katholischer Seite beteiligt waren, konnte man sie politisch leicht instrumentalisieren gegen die protestantischen Konservativen. Eine eigentliche Jesuitenfrage gibt es aber noch nicht. Sogar die liberalen Regierungen von Freiburg (seit 1831) und vom Wallis (seit 1839) pflegen ein fast freundschaftliches Verhältnis zu ihren Jesuiten. „Die liberale Walliser Regierung erklärte 1843, die Erziehung der Jesuiten tue den demokratischen Grundsätzen keinen Eintrag und von Einmischung in das staatspolitische Gebiet sei ‚mit einigen Ausnahmen‘ nichts zu bemerken. Eine eidgenössische Jesuitenfrage entsteht erst durch den Kampf des Radikalismus gegen die Luzerner Jesuitenberufung“²⁰, so die eine These.

3.3.2. Die Walliser Wirren (1844)

Pater Ferdinand Strobel SJ verneint, dass die eidgenössische Jesuitenfrage der Radikalen erst mit der Luzerner Berufung entstanden ist. Denn diese Luzerner

¹⁸ Ebd. S. 23.

¹⁹ Ebd. S. 23 - 24.

²⁰ Ebd. S. 19.

Berufung dauerte viel zu lange. In diese Stagnation platzen die blutigen Walliser Ereignisse vom 21. Mai 1844.

Seit der Aargauer Klosteraufhebung von 1841 erstarkt auch im Wallis die konservative Seite, die sich gegen die radikale Kirchenpolitik wendet. Mit zermürendem Terror und nicht zuletzt durch offenen Aufstand soll diese Entwicklung verhindert werden. „La Jeune Suisse“ („Junge Schweiz“) ist militärisch straff organisiert. Der schweizerische Radikalismus ist sich des Sieges im Wallis absolut sicher, da die Regierung den aufständischen Radikalen nur wenig entgegensetzen hat. Offener Bürgerkrieg bricht aus. Aber man rechnet nicht mit den Wallisern. Diese sind in überwiegender Mehrheit gegen die radikale Kirchenpolitik. Vor der organisierten Selbstwehr der Ober- und Unterwalliser kann nach einem blutigen Gefecht am Trientbach zwischen Martigny und St- Maurice die radikale „Junge Schweiz“ nur die Flucht ergreifen. Nach dieser Niederlage hat der geflüchtete Führer, der Walliser Radikale Maurice Barman²¹, eine Flugschrift verfasst, um alle Schuld am Walliser Bürgerkrieg den Konservativen zu geben. In dieser Flugschrift klagt er den Weltklerus und die beiden Klöster von St-Maurice und vom Grossen St. Bernhard an. Aber auffälligerweise gibt er keine bzw. nur geringe Schuld an den Ereignissen den Jesuiten. Barmans Schrift wird von Ludwig Snell²², einem geistigen Führer der Radikalen, ins Deutsche übersetzt. Erst in dieser Übersetzung erscheint der Walliser Bürgerkrieg plötzlich „als eine ‚Jesuitentat‘, als eine ‚fürchterliche Jesuitenexplosion‘. Von alledem hatte Barman, der als langjähriger Staatsrat die Walliser Jesuiten gut genug kannte, nichts gewusst.“²³ Snell zieht aus dieser Übersetzungs-„Erfindung“ sofort den Schluss: „Der Jesuitenorden kann nicht länger in der Schweiz geduldet werden.“²⁴ Damit liegt für P. Strobel der Auslöser für die eidgenössische Jesuitenfrage im Kanton Wallis. Genauer bei dieser deutschen Übersetzung des französischen Textes des Wallisers Barman. Der Übersetzer Snell hält sich kurz darauf in Aarau (Kanton Aargau) bei seinem Freund Augustin Keller auf. Am 29. Mai 1844 stellt

²¹ *Maurice Barman*, *La contrerévolution en Valais au mois du Mai 1844*, Vevey 1844.

²² *Ludwig Snell*, *Die Ereignisse im Kanton Wallis*, Zürich 1844.

²³ *Strobel*, *Jesuitenfrage* (Anm. 10), S. 46.

²⁴ Ebd.

Augustin Keller im Grossen Rat den Antrag, „dass der Jesuitenorden in der Schweiz von Bundes wegen aufgehoben und ausgewiesen werde“²⁵.

Die Geburtsstunde der eidgenössischen Jesuitenfrage steht also nicht im Zusammenhang mit der Luzerner Berufung, sondern im Zusammenhang mit den Walliser Maiwirren von 1844. Von einer Jesuitenschuld weiss der französische Originaltext von alt Staatsrat Barman nichts, wohl aber die deutsche Übersetzung von Snell.

3.3.3. Die Tagsatzungen

Am 19. August 1844 stellt Augustin Keller denselben Antrag in der ordentlichen Tagsatzung in Luzern. Einzig der Kanton Baselland folgt dem Aargauer Antrag. Nicht lange nach diesem Antrag beschliesst am 24. Oktober 1844 der Kanton Luzern die Berufung der Jesuiten an Ihre theologische Bildungsanstalt. Die Jesuiten treffen im Sommer und Herbst 1845 in Luzern ein.

Diese Jesuitenberufung wird von den Radikalen geschickt ausgenutzt, um die protestantisch-konservativen Kreise auf ihre Seite zu bringen. Besonnene Köpfe des schweizerischen Protestantismus wie Jeremias Gotthelf, Jakob Burckhardt und andere distanzieren sich von den überbordenden radikalen Angriffen auf die Jesuiten.

Im Dezember 1844 und März 1845 kommt es zu den revolutionären Freischarenzügen gegen Luzern. Diese verlaufen zwar für die Radikalen unglücklich. Dennoch hat ihre fortdauernde Agitation zur „Folge, dass sich immer mehr auch rechtsliberale konservative Kreise der radikalen Kampffront gegen die Jesuiten anschlossen. In den Jahren 1845 und 1846 vergrösserte sich deshalb in der Tagsatzung die Zahl der Stände, die sich zugunsten des Aargauer Antrages aussprachen, ohne dass es jedoch zu einer Mehrheit reichte. Zu dieser verhalfen den Radikalen erst ihre Siege in Genf (Oktober 1846) und St. Gallen (Mai 1847). Am 3. September 1847 kam der entscheidende Beschluss der Tagsatzung zustande, der zwölf ganze und zwei halbe Standesstimmen auf sich vereinigte. Er lautete wie folgt:

1. „Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundes wegen zu behandeln.

²⁵ Augustin Kellers Rede in: Verhandlungsbereitblätter des Grossen Rates des Kantons Aargau, 1844, S. 236 f.

2. Die Stände Luzern Schwyz Freiburg und Wallis werden demgemäss eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiet zu entfernen.
3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgendeinem Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.“²⁶

Die beiden radikalen Freischarenzüge gegen das katholische Luzern (Dezember 1844 und März 1845) werden mit einem Schutzbündnis der mehrheitlich katholischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Wallis am 11. Dezember 1845 beantwortet. Dieses Schutzbündnis wird jedoch von der Tagsatzung am 20. Juli 1847 als Sonderbund bezeichnet und militärisch aufgelöst. Am 16. August 1847 wird der Bundesvertrag von 1815 durch eine bundesstaatlich konzipierte Verfassung ersetzt. Die Verfassungskommission für die neue Bundesverfassung befasst sich mehrmals mit der Frage, ob es zweckmässig sei, ein Jesuitenverbot in der kommenden Bundesverfassung zu verankern. Von radikaler Seite, insbesondere von den Vertretern Berns und jetzt auch Luzerns, wird eine entsprechende Bestimmung befürwortet, während die gemässigten Liberalen, vor allem der Abgeordnete Solothurns, eine solche nicht als sehr notwendig erachten. Der Verfassungsentwurf enthält keine auf den Jesuitenorden bezugnehmende Bestimmung.

Die Aufnahme eines Jesuitenartikels erfolgt durch die Tagsatzung vom 15. Mai 1848, die zur Beratung des Kommissionsentwurfs zusammengetreten ist. Vertreter von Ob- und Nidwalden, unterstützt durch Uri und Schwyz, bekämpfen den Zürcher Antrag der Aufnahme des Jesuitenverbots in die Bundesverfassung. In der Abstimmung sprachen sich 16 Kantone für den Zürcher Antrag aus. Damit fand das Jesuitenverbot in der Bundesverfassung vom 12. September 1848 Aufnahme. Art. 58 BV 1848 lautet wie folgt:

“Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.“

Die Einführung der neuen Bundesverfassung durch Mehrheitsbeschluss der Tagsatzung vom 12. September 1848 ist formaljuristisch zu beanstanden. „Da die bisherige Verfassung des Staatenbundes nur auf dem übereinstimmenden Vertragswillen sämtlicher Kantone beruhte, so wäre r e c h t l i c h für eine Abänderung des Bundesvertrages [von 1815] die Zustimmung aller Kantone

²⁶ Bundesrat, Botschaft (Anm. 9), S. 29.

notwendig gewesen.“²⁷ Kein Kanton ist rechtlich verpflichtet gewesen, die Minderung seiner Souveränitätsrechte durch blossen Beschluss einer Tagsatzungsmehrheit anzuerkennen. Der formalrechtlich berechtigte Widerstand der katholischen, revisionsfeindlichen Kantone gegen die neue Bundesverfassung von 1848 wird in der Folgezeit stillschweigend fallen gelassen.²⁸ Das Jesuitenverbot ist von den unterlegenen katholischen Kantonen als harte „Friedensbedingung“ der Sieger zu tragen, ohne es deswegen billigen zu können.

4. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874

Die eigentliche Verschärfung des Jesuitenartikels mit dem Begriff „staatsgefährlich“ und die Aufnahme des Klosterartikels erfolgen erst durch die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874. Anlass der Totalrevision waren die Umgestaltung einer Reihe kantonaler Verfassungen im Sinne eines Übergangs von der repräsentativen zur direkten Demokratie, sowie eine Stärkung des Bundes. Für die Neufassung des Jesuitenartikels sowie die zusätzliche Aufnahme des Klosterartikels trug der so genannte Kulturkampf bei.

4.1. Der Kulturkampf

Der moderne Bundesstaat von 1848 und die römisch-katholischen Kirche beantworteten die staatskirchenrechtliche Frage nach dem richtigen Verhältnis von Staat und Kirche verschieden. Der „Syllabus“²⁹ von Papst Pius IX. (1864) und das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes des Ersten Vatikanischen Konzils³⁰ (1870) rufen in nichtkatholischen Kreisen, aber auch bei Katholiken heftige Reaktionen hervor, die unter anderem zur Gründung der Altkatholischen Kirche³¹ führen. Syllabus und Unfehlbarkeitsdogma werden als schroffer Gegensatz zum freiheitlichen nationalstaatlichen Denken der Zeit

²⁷ Ulrich Lampert, Das Schweizerische Bundesstaatsrecht, Zürich 1918, S. 8.

²⁸ Ebd.

²⁹ Der päpstliche Syllabus verurteilt 80 Irrtümer der modernen Zeit. Er richtet sich u.a. gegen die Ideen der Aufklärung und gegen das nationalstaatliche Denken.

³⁰ „Die päpstlichen Gesetzbücher [CIC und CCEO] rezipieren im Rahmen eines hierarchologischen Kirchenverständnisses die vom II. Vatikanum bekräftigte Unfehlbarkeitslehre des I. Vatikanums. Beide Codices stellen vor allem auf die Unfehlbarkeit *in docendo*, nicht aber auf eine grundlegende Unfehlbarkeit des Gottesvolkes *in credendo* ab. ... Als Gegenstand des Lehramts wird in gleicher Weise der Bereich des Glaubens wie der Bereich der Sitte verstanden (c. 747/CIC bzw. c. 595 CCEO).“ Norbert Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äusserungen in päpstlicher Autorität (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 28), Würzburg 1997, S. 534 - 535.

³¹ Urs von Arx, Ein ‚Petrusamt‘ in der Communio der Kirchen. Erwägungen aus altkatholischer Perspektive, in: Internationale Kirchliche Zeitschrift 93 (2003), Heft 1, S. 1 - 42.

verstanden. In dieser Zeit, in der die gegensätzlichen Vorstellungen des Verhältnisses von Kirche und Staat aufeinanderprallen, tritt die revidierte Bundesverfassung am 29. Mai 1874 in Kraft.³² Sie enthält in Art. 51 ein gegenüber dem Art. 58 der Verfassung von 1848 verschärftes Jesuitenverbot. Dieser neue Art. 51 lautet wie folgt:

„¹ **Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.**³³ Und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. I

² Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit **staatsgefährlich** ist oder den Frieden der Konfessionen stört.“

Wegen der engen Bindung des Jesuitenordens an den Papst werden aufgrund des Kulturkampfes Mitglieder „des Jesuitenordens in Kirche und Staat als eine Gefahr für die staatliche Rechtsordnung angesehen“³⁴. Der bisherige Jesuitenartikel wird deshalb durch die Hinzufügung eines zweiten Absatzes erweitert. Dieser will das Verbot der Gesellschaft Jesu auch auf andere geistliche Orden ausdehnen, die **staatsgefährlich** sind oder **den Frieden der Konfessionen stören**. Diese Bestimmung impliziert, „dass auch der Jesuitenorden selbst staatsgefährlich ist und den religiösen Frieden stört. ... In den Verhandlungen [der eidgenössischen Räte] herrschte die Meinung vor, es müsse verunmöglicht werden, dass sich der Einfluss der Jesuiten auf dem Wege über andere Orden in der Schweiz geltend machen könne.“³⁵

³² Der erste Verfassungsentwurf wird in der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 knapp verworfen. Der zweite Revisionsentwurf vom 31. Januar 1874 trägt den Bedenken der Föderalisten vermehrt Rechnung und führt damit zum Erfolg in der zweiten Volksabstimmung vom 19. April 1874.

³³ Der fett gedruckte Text ist der bisherige Verfassungstext des Art. 58 der Verfassung von 1848. „Als affiliert galten - bei stark divergierenden Meinungen der Staatsrechtler - Orden und Kongregationen, bei deren Gründung oder an deren (administrativen oder geistlichen) Leitung Jesuiten beteiligt sind. Von 1877 bis 1899 fielen in der Sicht des Bundesrates die Redemptoristen unter diese Kategorie. ... Was eine ‚Ordensniederlassung‘ ist, wurde nicht nach katholischem Kirchenrecht, sondern nach staatlichem Recht festgelegt. Sie ist gegeben, ‚wenn sich eine Mehrzahl von Ordensleuten zur Verfolgung ihres Ordenszweckes an einem gemeinsamen Ort niederlassen, gleichgültig in welcher Rechtsform dies geschieht‘. Den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der affilierten Gesellschaften verbot Art. 51 die Niederlassung nicht. Hingegen verunmöglichte er ihnen jede Wirksamkeit in Kirche und Schule.“ *Josef Bruhin, Vatikanische Konzile* (Anm. 1), S. 69.

³⁴ *Bundesrat, Botschaft* (Anm. 9), S. 31.

³⁵ Ebd. S. 32.

5. Beurteilung aus heutiger Sicht und Ausblick

Auf die staatlichen und kirchlichen Verbote im 18. Jahrhundert, die Jesuiten betreffend,³⁶ folgte eine staatliche Verbotsreihe im 19. Jahrhundert. "In Portugal, Spanien, Frankreich, Italien, Deutschland sowie in den Staaten Süd- und Mittelamerikas wechselten Perioden des Verbots mit solchen der Duldung und der vollen Zulassung des Ordens ab."³⁷ In der Schweiz kam das Verbot des Jesuitenordens nach dem Sonderbundskrieg von 1847 in die Schweizer Bundesverfassung von 1848. Nach dem Kulturkampf zwischen dem demokratischen Staat und der katholischen Kirche des Ersten Vatikanums (1870) wurde bei der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 das Jesuitenverbot noch verschärft.

„Die Geschichtsschreibung ist sich heute darüber einig, dass nicht in erster Linie konfessionelle Gegensätze zur Aufnahme des Jesuiten- und später auch des Klosterartikels geführt haben.“³⁸ Die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung stellen vielmehr die Folge eines politischen Ringens zur Zeit der Regeneration (1830-1848) dar, das zwischen einem politisch und kulturell revolutionären Radikalismus (Linksliberalismus) einerseits und einem beharrenden Konservatismus andererseits ausgetragen wurde, wobei die konfessionellen Fronten lange quer durch die Parteien verliefen.

Im Sinne der Französischen Revolution wollten die Radikalen einen revolutionären Umsturz im Gegensatz zu den gemässigten Liberalen und den konservativen Katholiken und Protestanten.³⁹ Die Radikalen nahmen den Bruch des Bundesvertrages von 1815 in Kauf und wurden so zu Vorkämpfern eines

³⁶ Das Aufklärungsdenken hatte vor allem in den romanischen Ländern eine ausgeprägt kirchen- und klerusfeindliche Tendenz. Dieser antikirchliche Affekt richtete sich in besonderer Weise gegen die Jesuiten. Portugal verbot 1759 den Orden im Mutterland und allen Kolonialgebieten. Frankreich folgte dem Beispiel. Ein Urteil des 'Parlement de Paris' vom 6. August 1762 bezeichnete die Tätigkeit der Jesuiten als moralisch schlecht und als eine Gefahr für Kirche und Staat in Frankreich. Ludwig XV. löste am 1. Dezember 1764 in Bestätigung der Parlamentsbeschlüsse den Orden für das ganze Mutterland und alle Kolonien auf. In Spanien wurden die Jesuiten des Hochverrats bezichtigt. König Karl III. erliess am 27. Februar 1767 ein Gesetz, das die Verbannung aller Ordensmitglieder anordnete. Auf dem Gebiet des heutigen Italien wies das Königreich Neapel 1767 die Jesuiten aus. Parma folgte 1768 dem Drängen Karls III. mit einer gleichen Massnahme. *Bundesrat*, Botschaft (Anm. 9), S. 14-15. Die härteste Prüfung aber war die von Clemens XIV. verfügte Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch das Breve „Dominus ac Redemptor noster“ vom 21. Juli 1773, das durch staatlichen Druck beeinflusst war.

³⁷ *Bundesrat*, Botschaft (Anm. 9), S. 16.

³⁸ Ebd., S. 25.

³⁹ Anders als in Deutschland konnten sich in der Schweiz die Radikalen durchsetzen. Vgl. *Heinrich August Winkler*, *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik*, 1. Bd., München 2002⁴, S. 79 - 130.

Zusammenschlusses der Kantone in einem Bundesstaat, der seine Verwirklichung in der Verfassung von 1848 erhielt. Dazu benötigten sie aber auch die Stimmen der konservativen Protestanten in der Tagsatzung. Deshalb, so die These Ferdinand Strobels, bauschten die Radikalen die eidgenössische Jesuitenfrage auf, um die liberalen und konservativ-protestantischen Stimmen hinter sich zu vereinen.⁴⁰ Die katholische Kirche und der Liberalismus in seiner radikalen Form standen sich ideologisch gegenüber. „Auf die Jesuiten schlug man, die Kirche jedoch meinte man“⁴¹, sagt der Historiker Edgar Bonjour zu diesen Vorgängen. Im Jesuitenorden erblickten die Radikalen die Exponenten der kirchentreuen Lehre.

Die katholische Kirche antwortete auf den kulturkämpferischen Liberalismus der Verfassungen des 19. Jahrhunderts mit dem Weg ins so genannte katholische Ghetto, das das katholische Kirchenvolk vom Liberalismus und den Grundhaltungen der Aufklärung fernhalten sollte. Es kam zu einer Neuorganisation der Seelsorge, einer grundlegenden Reform der Priesterausbildung und deren Bindung an die neuscholastische Philosophie. Die päpstliche Lehrverkündigung verurteilte einerseits die Irrtümer des liberal-aufklärerischen Zeitgeistes (Enzyklika „Mirari vos“ von 1831; Syllabus von 1864). Andererseits entwickelte sie ein Gebäude eigener sozialer und politischer Ordnungsideen, die vielfach an vorrevolutionäre und vorindustrielle Ordnungsbilder anknüpfte.⁴² Dieses geschlossene Weltbild dauerte bis in die Tage des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962-65). „Umso unvermittelter kam dann freilich der Einbruch der Aufklärungsideen in diese ‚geschlossene‘ katholische Bewusstseins- und Lebenswelt. ... Man kann die These wagen, dass die Nichtbewältigung dieses Einbruchs einen wesentlichen Teil der heutigen Krise der katholischen Kirche ausmacht.“⁴³ Von grösster Bedeutung ist die Anerkennung der Religionsfreiheit als äusseres Recht, das die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit zugelassen hat. „Mit dieser Anerkennung ... wurde nicht nur der Schritt vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person getan; es wurden auch die Erwartungen an den Staat bezüglich seines Verhältnisses zu

⁴⁰ Vgl. *Strobel*, Jesuitenfrage (Anm. 10); *Ders.*, Jesuiten (Anm. 15).

⁴¹ *Volksverein*, Ausnahmebestimmungen (Anm. 16), S. 24 - 25.

⁴² Vgl. *Ernst Wolfgang Böckenförde*, Zum Verhältnis von Kirche und moderner Welt (Meinem Freund Robert Spaemann zum 50. Geburtstag am 5.5.1977), in: *Ders.*, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, Freiburg im Breisgau 1990, S. 73 - 102, hier S. 95.

⁴³ *Ebd.*, S. 96.

Religion wesentlich verändert.“⁴⁴ Was vordergründig als Übergang von der Neuscholastik zur personalistischen Philosophie bezeichnet wird, das ist auch als „fundamentalster Paradigmenwechsel des gesamten Katholizismus gewertet“⁴⁵ worden. Religiöse Wahrheit kann nicht mehr unabhängig von Freiheit institutionell gedacht werden. Dies garantieren der moderne Rechtsstaat und die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils mit der Religionsfreiheit.

Der politische Katholizismus findet seinen sichtbaren Ausdruck schon in dem 1891 erfolgten Eintritt des ersten Vertreters der Katholisch-Konservativen in den Bundesrat, die damit ihre Opposition gegen den Bundesstaat von 1848 aufgibt und sich zur Mitarbeit auf den Grundlagen der Verfassung von 1874 bereit erklärt.

Die Erfahrung des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus verlangt nach einer staatlichen Rechtsgrundlage, die alle Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen anerkennen können.⁴⁶ Gläubige verschiedener Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft müssen „sich auf die Prämissen des Verfassungsstaates einlassen, die sich aus einer profanen Moral begründen. Ohne diesen Reflexionsschub entfalten die Monotheismen in rücksichtslos modernisierten Gesellschaften ein destruktives Potenzial. Das Wort ‚Reflexionsschub‘ legt freilich die falsche Vorstellung eines einseitig vollzogenen und abgeschlossenen Prozesses nahe. Tatsächlich findet diese reflexive Arbeit bei jedem neu aufbrechenden Konflikt auf den Umschlageplätzen der demokratischen Öffentlichkeit eine Fortsetzung“⁴⁷, so Jürgen Habermas.

Der damalige Präfekt der Glaubenskongregation, Josef Kardinal Ratzinger, hält anlässlich eines Vortrags und Gesprächsabends in der katholischen Akademie in München (am 19. Januar 2004) Folgendes fest: „Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen finde ich mich in weitgehender Übereinstimmung mit dem, was

⁴⁴ Ernst Wolfgang Böckenförde, Staat – Gesellschaft - Kirche, in: *Ders.*, Religionsfreiheit (Anm. 42), S. 113 - 211, hier S. 134.

⁴⁵ Heinrich Schmidinger, Von der Substanz zur Person, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 142 (1994), S. 383 - 394, hier S. 383.

⁴⁶ Vgl. Adrian Loretan, Vorwort, in: Religionen im Kontext der Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien, 1. Bd., Zürich 2010, S. 13 - 16, hier S. 13.

⁴⁷ Jürgen Habermas, Glauben und Wissen. Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001, Frankfurt a. M. 2002, S. 7 - 31, hier S. 14. *Ders.*, Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt a. M. 2005.

Jürgen Habermas über eine postsäkulare Gesellschaft, über die Lernbereitschaft und die Selbstbegrenzung nach beiden Seiten hin ausgeführt hat.“⁴⁸ Seine eigene Sicht fasst der Kardinal in zwei Thesen zusammen:

1. Es gibt Pathologien in der Religion, „die es nötig machen, das göttliche Licht der Vernunft sozusagen als ein Kontrollorgan anzusehen, von dem her sich Religion immer wieder neu reinigen und ordnen lassen muss, was übrigens auch die Vorstellung der Kirchenväter war“⁴⁹.
2. Es gibt auch Pathologien der Vernunft, „eine Hybris der Vernunft, die nicht minder gefährlich ... ist: Atombombe, Mensch als Produkt“⁵⁰.

Es geht dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation nicht „um eine ‚Rückkehr zum Glauben‘, sondern darum, ‚dass man sich von der epochalen Verblendung befreit, er (d.h. der Glaube) habe dem heutigen Menschen deswegen nichts mehr zu sagen, weil er seiner humanistischen Idee von Vernunft, Aufklärung und Freiheit widerspreche‘. Ich würde demgemäss von einer notwendigen Korrelation von Vernunft und Glaube, Vernunft und Religion sprechen, ... die sich gegenseitig brauchen und das gegenseitig anerkennen müssen.“⁵¹

Sein säkularer Gesprächspartner, Jürgen Habermas, formuliert dies in der NZZ 2012 wie folgt: „Daher muss der liberale Staat den säkularen Bürgern nicht nur zumuten, religiöse Mitbürger, die ihnen in der politischen Öffentlichkeit begegnen, als Personen ernst zu nehmen. Er darf von ihnen sogar erwarten, dass sie nicht ausschliessen, in den artikulierten Inhalten religiöser Stellungnahmen und Äusserungen gegebenenfalls eigene verdrängte Intuitionen wiederzuerkennen - also potentielle Wahrheitsgehalte.“⁵²

Mit diesem gelingenden Dialog zwischen Theologie und Moderne, zwischen Ratzinger und Habermas, zwischen Kirche und liberalem Rechtsstaat, möchte ich meine Ausführungen bezüglich der „Staatsgefährlichkeit“ der Jesuiten schliessen und mir nur noch folgende Bemerkung erlauben: Das

⁴⁸ *Josef Kardinal Ratzinger*, Was die Welt zusammenhält. Vorpolitische moralische Grundlagen eines freiheitlichen Staates, in: *Ders.*, Werte in Zeiten des Umbruchs. Die Herausforderungen der Zukunft bestehen, Freiburg i. Br. 2005, S. 28 - 40, hier S. 38.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd., S. 39

⁵¹ Ebd. Besser kann man kaum formulieren, was die Aufgabe heutiger Theologie ist.

⁵² *Jürgen Habermas*, Wie viel Religion verträgt der liberale Staat?, in: NZZ vom 4. August 2012, Nr. 179, S. 63 - 64, hier S. 64.

Gewaltpotenzial einer pluralen Gesellschaft kann bei den Religionen liegen. Es kann aber auch, wie im vorliegenden Fall, bei den radikalen Säkularen gesucht werden, die die gemeinsame Rechtsordnung (Bundesvertrag von 1815) nicht mehr anerkennen.